AMTSBLATT
des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 2023 Sondershausen, den 01.12.2023 Nr. 22/2023

Inhalt **Amtlicher Teil** **Seite**

Nr. 1 Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ für das Wirtschaftsjahr 2024 1-2

Nr. 2 Vorbescheid für zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Rohnstedt 3-4

Nr. 3 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 4-5

Nr. 1 – Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte", An der Schmücke, hat in ihrer Sitzung vom 26.10.2023 aufgrund der §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und des § 36 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) mit Beschluss-Nr. 06-05-2023 NG, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden für die Aufgaben des Verbandes in der Abwasserentsorgung festgesetzt

a) im Erfolgsplan:	die Erträge auf	2.170.054,00 EUR
	die Aufwendungen auf	2.163.792,00 EUR
	der Jahresgewinn auf	6.262,00 EUR
b) im Vermögensplan:	die Einnahmen und Ausgaben auf je	2.929.425,00 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.392.357,00 EUR festgesetzt:

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird festgesetzt auf

360.000,00 €

§ 5

Es wird keine Fehlbedarfsumlage erhoben.

§ 6

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben gemäß § 60 (2) Nr. 2 ThürKO sind dann erheblich und erfordern den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, wenn sie bei einzelnen Haushaltspositionen den Betrag von 2 von Hundert des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplanes (Summe der Gesamtausgaben des Vermögensplanes und Gesamtaufwendungen des Erfolgsplanes) übersteigen.

Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und für Baumaßnahmen im Sinne des § 60(3) Nr. 1 ThürKO sind dann erheblich und erfordern den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, wenn sie bei einzelnen Haushaltspositionen den Betrag von 1 von Hundert des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplanes (Summe der Gesamtausgaben des Vermögensplanes und Gesamtaufwendungen des Erfolgsplanes) übersteigen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

An der Schmücke, den 16.11.2023

Verbandsvorsitzende Siegel

Der Wirtschaftsplan des Jahres 2024 des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ liegt ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis zwei Wochen aus.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht jeweils zu den Geschäftszeiten, dienstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr, im Zimmer 07 des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“, Karl-Marx-Straße 12, 06577 An der Schmücke OT Oldisleben. Darüber hinaus wird der Wirtschaftsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

An der Schmücke, den 16.11.2023
gez. S. Schäffer

Verbandsvorsitzende

Nr. 2 – Vorbescheid für zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Rohnstedt

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis macht gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die Entscheidung über den Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) bekannt:

Auf den o. g. Antrag der BOREAS Energie GmbH erließ das Landratsamt Kyffhäuserkreis folgenden

Vorbescheid

Auf Grundlage des § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird durch Vorbescheid festgestellt, dass die von der Firma BOREAS Energie GmbH geplante Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen, genehmigungsbedürftig nach Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), mit folgenden Anlagenparametern

Anlage					**Standort**			**UTM ETRS 89, Zone 32**	
Bezeich-nung	**Anlagen-typ**	**Naben-höhe / m**	**Rotor-durch-messer / m**	**Leistung MW**	**Gemar-kung**	**Flur**	**Flur-stück(e)**	**Rechtswert**	**Hochwert**
ROHN01	VESTAS V126	166,00	126,00	3,45	Rohnstedt	5	187	630.005,3	5.675.959,3
ROHN02	VESTAS V162	166,00	162,00	5,60	Rohnstedt	6	469/192	630.465,5	5.676.164,7

hinsichtlich der Schallimmissionen, der Schattenwurfimmissionen, der Standorteignung nach DIBt und luftverkehrsrechtlicher Bestimmungen zulässig sind.

Der Vorbescheid ergeht nach Maßgabe der unter Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und nach Maßgabe der unter Ziffer III. dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen.

Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen ROHN01 und ROHN02.

Der Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Prüfungen der übrigen öffentlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind dem Vorbescheid u. a. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zu bau- und luftverkehrsrechtlichen Belangen beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, erhoben werden.

Hinweise:

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

Hinweise gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 (8) S. 2 und 3 BImSchG:

Der Vorbescheid wurde am 02.11.2023 durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis erteilt.

Der Vorbescheid und seine Begründung liegen während der Dienstzeit in der Zeit

vom 04.12.2023 bis einschließlich 18.12.2023

im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 1.45 und bei der Stadtverwaltung Greußen, Bahnhofstraße 13a, 99718 Greußen, Sachbereich Bauverwaltung sowie im UVP-Portal (auf der Seite https://www.uvp-verbund.de) zur Einsicht aus.

Zur persönlichen Einsichtnahme wird um Terminvereinbarung beim Landratsamt Kyffhäuserkreis unter umweltamt@kyffhaeuser.de oder telefonisch unter 03632/741-339 bzw. bei der Stadtverwaltung Greußen über Herrn Grüning, Tel.-Nr. 03636/7787016, gebeten.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 19.12.2023.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Sondershausen, den 03.11.2023

gez.
Hochwind-Schneider
Landrätin

Nr. 3 – Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Agrar GmbH Trebra in 99718 Trebra, Mönchtor 1 hat mit Schreiben vom 08.05.2023 beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in 99718 Trebra, Gemarkung Trebra, Flur 7, Flurstücke 177/11, 177/12, 177/17, 540/2, 168/3 und Flur 6, Flurstück 999/155, gestellt.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.15 Verfahrensart V, Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart V, Nr. 9.1.1.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen-4. BImSchV), welche in der Anlage 1 unter der Nr. 1.11.1.1, Nr. 1.4.1.3 und Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt ist und damit unter den Anwendungsbereich des UVPG fällt.

Das geplante Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW-Moduls mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,608 MW.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.4.1.3 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis als zuständige Behörde festzustellen, ob für das geplante Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Kyffhäuserkreis, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP - Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Kyffhäuserkreis solche Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung hat die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen der Firma Agrar GmbH Trebra zu dem Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Dies ergibt sich daraus, dass keine der benannten Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG betroffen sind, das heißt im vorliegenden Fall insbesondere keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope oder Wasserschutzgebiete beeinträchtigt bzw. berührt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Marktplatz 8, 99706 Sondershausen, zugänglich.

Sondershausen, den 17.11.2023

gez.
Hochwind-Schneider
Landrätin

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent
Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises www.kyffhaeuser.de und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über www.kyffhaeuser.de bezogen werden.